



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 30. Dezember 2009

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2009	Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)	399
22.12.2009	Landesgesetz zur Anpassung des Landesrechts an das FGG-Reformgesetz	413
22.12.2009	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes	418
22.12.2009	Drittes Landesgesetz zur Änderung der Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 10 GG und zur Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2002	419
1.12.2009	Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2010	419
9.12.2009	Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung I/2010	421
22.12.2009	Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung (SchfZuVO)	422
22.12.2009	Landesverordnung zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms	424

Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) Vom 22. Dezember 2009

Inhaltsübersicht

- § 13 Einrichtungen- und Dienstportal
- § 14 Beratung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Grundsätze

Teil 2

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- § 5 Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung
- § 6 Selbstorganisierte Wohngemeinschaften
- § 7 Träger

Teil 3

Teilhabe und Mitwirkung

- § 8 Öffnung der Einrichtungen und Teilhabe
- § 9 Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung

Teil 4

Transparenz und Beratung

- § 10 Transparenz
- § 11 Verbot der Annahme von Leistungen
- § 12 Qualitätsberichte

Teil 5

Anforderungen an Einrichtungen, Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtungen

- § 15 Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- § 16 Anforderungen an Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung
- § 17 Erprobungsregelung

Teil 6

Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner

- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Datenverarbeitung
- § 20 Allgemeine Bestimmungen über die Prüfung von Einrichtungen
- § 21 Prüfung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- § 22 Prüfung von Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung
- § 23 Maßnahmen der zuständigen Behörde
- § 24 Beratung und Vereinbarung bei Mängeln
- § 25 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln
- § 26 Aufnahmestopp
- § 27 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 28 Untersagung des Betriebs

Teil 7 Sonstige Bestimmungen

- § 29 Arbeitsgemeinschaft
- § 30 Datenschutz
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Zuständige Behörde
- § 33 Berichterstattung

Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Durchführungsvorschriften
- § 36 Änderung der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen
- § 37 Änderung der Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe
- § 38 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele des Gesetzes

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen
1. in ihrer Würde, Privat- und Intimsphäre zu achten,
 2. vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Gesundheit zu schützen,
 3. zu fördern, ihr Leben selbstbestimmt und an ihrem Wohl und ihren Wünschen orientiert gestalten zu können,
 4. in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und bei der Mitwirkung in der Einrichtung, in der sie leben, zu stärken,
 5. in ihrer durch Kultur, Religion oder Weltanschauung begründeten Lebensweise und hinsichtlich ihrer geschlechtsspezifischen unterschiedlichen Bedarfe zu achten und
 6. zu motivieren, ihre Rechte bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen und anderen Unterstützungsangeboten wahrzunehmen.
- (2) Durch dieses Gesetz sollen darüber hinaus
1. die Qualität der Wohnformen und der Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen unter Beachtung des allgemein anerkannten Standes fachlicher Erkenntnisse gesichert und weiterentwickelt,
 2. das bürgerschaftliche Engagement in Einrichtungen, die Öffnung der Einrichtungen in das Wohnquartier und die soziale Verantwortung der Gesellschaft für die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft anerkannt und gefördert,
 3. die Transparenz hinsichtlich der Leistungen und der Qualität der Einrichtungen und von anderen Unterstützungsangeboten für ältere Menschen, volljährige Menschen mit

- Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen hergestellt,
4. die Beratungsangebote ausgebaut und
 5. die effiziente Zusammenarbeit und Abstimmung der an der Versorgung älterer Menschen, volljähriger Menschen mit Behinderung und pflegebedürftiger volljähriger Menschen beteiligten Institutionen und Behörden gewährleistet werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele dienen auch der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und der Charta für ein Soziales Rheinland-Pfalz – Politik für Menschen mit Behinderung.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Unterstützung und Sicherung der Selbstbestimmung und Teilhabe von älteren Menschen, volljährigen Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen volljährigen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Zusammenwirken von Familien, Nachbarschaften, sozialen Netzwerken, Selbsthilfe, bürgerschaftlich Engagierten, Einrichtungen, anderen professionellen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und Leistungsträgern. Die Landkreise und die kreisfreien Städte wirken hieran mit, besonders im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur nach § 2 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 299, BS 86-20) in der jeweils geltenden Fassung, durch die Regionalen Pflegekonferenzen nach § 4 LPflegeASG und mit der Durchführung von Teilhabekonferenzen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

(2) Die betroffenen Menschen haben Wahlfreiheit bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen. Ihren berechtigten Wünschen zur Gestaltung der Leistungen soll entsprochen werden.

(3) Der staatlich zu gewährleistende Schutz für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen in Einrichtungen richtet sich nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit, der sich aus der individuellen Wohn-, Pflege- und Unterstützungssituation der betroffenen Menschen, der gewählten Lebensform und den dieser zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen ergibt.

(4) Die Träger der Einrichtungen der Altenhilfe, der Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind verpflichtet, eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege, der Teilhabe und der Unterstützung nach den in diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen beschriebenen Zielen und Anforderungen zu gewährleisten und die vertraglichen Vereinbarungen mit den Leistungsträgern zu erfüllen. Im Übrigen bleiben die Selbstständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Einrichtungen bei den Zielen und der Durchführung ihrer Aufgaben unberührt.

(5) Die Öffnung der Einrichtungen in das Wohnquartier und ihr Engagement für das Wirken von Angehörigen, Be-

treuerinnen und Betreuern, Selbsthilfe und bürgerschaftlich Engagierten für die Bewohnerinnen und Bewohner sind anerkannte Qualitätsindikatoren.

Teil 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 3 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen, die in Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 leben oder die Aufnahme in eine solche Einrichtung anstreben sowie für die betreffenden Einrichtungen, ihre Träger und Leitungen und die dort Beschäftigten. Die leistungsrechtliche Einordnung der Einrichtung und die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) bleiben unberührt.

(2) Für selbstorganisierte Wohngemeinschaften im Sinne des § 6 gelten dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nur, soweit das ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Einrichtungen des Wohnens mit allgemeinen Unterstützungsleistungen (Service-Wohnen) unterliegen nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Mieterinnen und Mieter von abgeschlossenem Wohnraum vertraglich nur verpflichtet sind, allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Dienst- oder Pflegeleistungen, Hausmeisterdienste oder Notrufdienstleistungen von einer bestimmten Anbieterin oder einem bestimmten Anbieter in Anspruch zu nehmen und darüber hinaus alle weitergehenden Unterstützungsleistungen und deren Anbieterinnen und Anbieter frei wählen können.

(4) Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege im Sinne des § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, Einrichtungen für junge Volljährige im Sinne des § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Tagesförderstätten und Tageskliniken sind keine Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

(1) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen und Pflege-, Teilhabe- oder andere Unterstützungsleistungen sowie Verpflegung entgeltlich zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten; sie sind in ihrem Bestand vom Wechsel und von der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig.

(2) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot liegen auch vor, wenn die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen und Verpflegung Gegenstand getrennter Verträge sind und die Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner eingeschränkt ist, weil

1. die Leistungen nicht unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können; das ist der Fall, wenn die Verträge in ihrem Bestand voneinander abhängig sind oder wenn an dem Vertrag über die Wohnraumüberlassung nicht unabhängig von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen oder Verpflegung festgehalten werden kann,
2. die Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen oder die Verpflegung von bestimmten Anbieterinnen oder Anbietern in Anspruch genommen werden müssen,
3. die Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen oder die Verpflegung hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Umfangs und ihrer Ausführung vorgegeben werden oder
4. die Anbieterin oder der Anbieter von Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen oder Verpflegung und die Vermieterin oder der Vermieter rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind; das ist der Fall, wenn die Beteiligten personenidentisch sind, gesellschaftsrechtliche Verbindungen aufweisen oder in einem Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes stehen, wobei die für die Verlobung und die Ehe geltenden Bestimmungen für eine Lebenspartnerschaft entsprechend Anwendung finden. Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn der Träger der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 18 nachweist, dass trotz der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbundenheit eine tatsächliche Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Inanspruchnahme von Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen oder Verpflegung besteht.

§ 5 Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung

Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung sind

1. eigenständige betreute Wohngruppen für nicht mehr als zwölf pflegebedürftige volljährige Menschen, in denen Pflege-, Teilhabe- und andere Unterstützungsleistungen und Verpflegung von unterschiedlichen Anbieterinnen und Anbietern in Anspruch genommen werden können und in denen die Vermieterin oder der Vermieter oder eine Anbieterin oder ein Anbieter einer Dienstleistung die Gesamtversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Abstimmung der Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen in der Wohngruppe organisiert,
2. eigenständige betreute Wohngruppen für nicht mehr als acht volljährige Menschen mit Behinderung, die in besonderem Maße der Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dienen, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner mit individuell wählbaren Unterstützungsleistungen leben und in denen die Vermieterin oder der Vermieter oder eine Anbieterin oder ein Anbieter einer Dienstleistung die Gesamtversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Abstimmung der Unterstützungsleistungen in der Wohngruppe organisiert,
3. Seniorenresidenzen und andere Wohneinrichtungen für ältere Menschen, in denen neben der Überlassung von abgeschlossenem Wohnraum zugleich Hauswirtschaftsleistungen und Verpflegung erbracht oder vorgehalten werden und in denen bei Bedarf pflegerische Dienstleistungen frei wählbar von externen Anbieterinnen und Anbietern in Anspruch genommen werden können,

4. stationäre Hospize im Sinne des § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die der vorübergehenden Aufnahme der Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Monaten dienen und
6. den Nummern 1 bis 5 vergleichbare oder ähnliche sonstige Pflege-, Teilhabe- oder Unterstützungsformen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen und die verstärkt die Selbstbestimmung und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner ermöglichen und fördern.

Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung liegen auch vor, wenn von einem Träger in einem Gebäude nicht mehr als zwei betreute Wohngruppen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder Nr. 2 betrieben werden.

§ 6

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften

(1) Eine selbstorganisierte Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen liegt vor, wenn

1. die Bewohnerinnen und Bewohner oder die für sie vertretungsberechtigten Personen
 - a) die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten,
 - b) bei der Wahl und Inanspruchnahme von Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen frei sind,
 - c) über die Aufnahme neuer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner selbst entscheiden können,
 - d) das Hausrecht ausüben können und
 - e) auf eigenen Wunsch von bürgerschaftlich Engagierten unterstützt werden,
2. die Wohngemeinschaft
 - a) über nicht mehr als acht Plätze für volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen verfügt und
 - b) kein Bestandteil einer Einrichtung im Sinne des § 4 ist und
3. alle von den gleichen Initiatorinnen und Initiatoren in einem Gebäude betriebenen Wohngemeinschaften insgesamt über nicht mehr als 16 Plätze für volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen verfügen.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, gilt eine solche Wohnform als Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5.

(2) Das Land stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein spezielles Beratungsangebot für Initiatorinnen und Initiatoren und für Bewohnerinnen und Bewohner von selbstorganisierten Wohngemeinschaften mit Informationen über die geltenden rechtlichen Anforderungen, die Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Lebens- und Haushaltsführung und die Erfordernisse einer fachgerechten Versorgung zur Verfügung.

§ 7

Träger

Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 müssen in der Verantwortung eines Trägers stehen. Träger ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 betreibt oder deren Inbetriebnahme plant. Träger ist auch, wer den Betrieb der Einrichtung als Vermieterin oder Vermieter oder Anbieterin oder Anbieter von Dienstleistungen durch vertragliche Vereinbarungen mit Dritten oder in anderer Form gewährleistet.

Teil 3

Teilhabe und Mitwirkung

§ 8

Öffnung der Einrichtungen und Teilhabe

(1) Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 sollen sich in das Wohnquartier öffnen. Sie unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner bei deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Einbeziehung von Angehörigen, der Betreuerinnen und Betreuer, der Selbsthilfe, von bürgerschaftlich Engagierten und von Institutionen des Sozialwesens, der Kultur und des Sports. Sie fördern Bewohnerinnen und Bewohner bei deren Aktivitäten in der Gemeinde. Sie wirken darauf hin, dass die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Einrichtung und die Lebensqualität in der Einrichtung durch die Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement von Externen und der Selbsthilfe verbessert werden. Die kommunalen Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, können hierzu im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung ehrenamtlich tätige Patinnen oder Paten für die Einrichtungen benennen.

(2) Der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 hat der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 18 ein Konzept vorzulegen, in dem die Ziele, Strukturen und Maßnahmen für die Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner und der Beteiligung ihrer Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer und der Selbsthilfe und die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter unter Beachtung der Privatsphäre und der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt sind.

§ 9

Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung

(1) In den Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 mit Ausnahme der stationären Hospize und der Einrichtungen der Kurzzeitpflege ist eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu bilden, in die in angemessenem Umfang auch externe Personen aus den kommunalen Beiräten für ältere oder behinderte Menschen und der Selbsthilfe sowie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und bürgerschaftlich Engagierte gewählt werden können. Sie wirkt besonders in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung wie Unterkunft, Unterstützung, Aufenthaltsbedingungen, Entgelte, Einrichtungsordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die Sicherung der Qualität der Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen in der Einrichtung auf der Grundlage der Anforderungen des § 15 oder des § 16. Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Vertrauenspersonen hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zu einer Versammlung einladen; jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann eine Vertrauensperson, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger der Einrichtung steht, zu der Versammlung hinzuziehen.

(2) Kommt eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zustande, kann auf Initiative des Trägers der Einrichtung für längstens ein Jahr ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gewählt werden, der die

Aufgaben und Rechte der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wahrnimmt.

(3) Solange weder eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner noch ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gebildet wird, nimmt eine Bewohnerförsprecherin oder ein Bewohnerförsprecher deren Aufgaben und Rechte ehrenamtlich und unentgeltlich wahr. Die Bewohnerförsprecherin oder der Bewohnerförsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung bestellt; die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung, deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(4) In Einrichtungen im Sinne des § 5 kann anstelle einer Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ein Bewohnerinnen- und Bewohnerrat gebildet werden, in dem alle Bewohnerinnen und Bewohner mitwirken.

(5) Der Träger der Einrichtung hat die durch die Tätigkeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, der Bewohnerförsprecherin oder des Bewohnerförsprechers oder des Bewohnerinnen- und Bewohnerrats und der nach Absatz 1 Satz 4 hinzugezogenen fach- und sachkundigen Vertrauenspersonen entstehenden Aufwendungen in angemessenem Umfang zu tragen.

Teil 4 Transparenz und Beratung

§ 10 Transparenz

Der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 ist verpflichtet,

1. den jeweils aktuellen Qualitätsbericht nach § 12 an einem gut sichtbaren und öffentlich zugänglichen Ort auszuhängen,
2. die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner vor Abschluss eines Vertrags auf den Aushang des Qualitätsberichts hinzuweisen,
3. die Bewohnerinnen und Bewohner bei Abschluss eines Vertrags schriftlich über lokale und regionale Beratungsstellen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen und die zuständige Behörde zu informieren und sie auf Beschwerdestellen hinzuweisen,
4. die Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen seines Beschwerdemanagements an einem gut sichtbaren und öffentlich zugänglichen Ort auf eine interne Beschwerdestelle hinzuweisen und
5. unbeschadet sonstiger Auskunftsrechte den Bewohnerinnen und Bewohnern Einsicht in die sie betreffende Dokumentation der Pflege-, Teilhabe- und Unterstützungsplanung sowie der diesbezüglich umgesetzten Maßnahmen zu gewähren und ihnen auf Wunsch diese Dokumentation zu erläutern und in Kopie auszuhändigen.

§ 11 Verbot der Annahme von Leistungen

(1) Dem Träger, der Leitung und den Beschäftigten einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 ist es untersagt, sich

von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern für einen Platz in der Einrichtung Geldleistungen oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt oder die vom Träger an die Leitung oder die Beschäftigten erbrachte Vergütung hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich vorgesehenen Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden oder
3. Geldleistungen oder geldwerte Leistungen im Hinblick auf die Überlassung von Wohnraum zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder für den Betrieb der Einrichtung versprochen oder gewährt werden.

(3) Geldleistungen und geldwerte Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind getrennt vom Vermögen des Trägers mit Sonderkonten für jede einzelne Bewohnerin und jeden einzelnen Bewohner zu verwalten und vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz, mindestens mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner durch jährliche Abrechnung nachzuweisen. Der Anspruch auf Rückzahlung ist zu sichern. Die Geldleistungen und geldwerten Leistungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Platz erbracht worden sind.

(4) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder der Bewerberinnen und Bewerber für einen Platz die Aufrechterhaltung des Verbots nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

§ 12 Qualitätsberichte

(1) Die zuständige Behörde erstellt Qualitätsberichte über die geprüften Einrichtungen. Die Qualitätsberichte sollen einrichtungsbezogen, vergleichbar und in allgemein verständlicher Sprache abgefasst werden und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sowie weitergehende Informationen zu den Leistungsangeboten und der Lebensqualität in der jeweiligen Einrichtung enthalten. Der Träger sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerförsprecherin oder der Bewohnerförsprecher der Einrichtung bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Qualitätsbericht.

(2) Die zuständige Behörde veröffentlicht die jeweils aktuellen Qualitätsberichte und die Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 3 ab dem 1. Juli 2011 im Einrichtungen- und Dienstportal nach § 13. Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. Das gilt nicht für die den Träger betreffenden Daten.

(3) Die Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte werden bis spätestens 30. November 2010 zwischen den Verbänden der Träger, den kommunalen Spitzenverbänden und der zuständigen Behörde vereinbart. Kommt die Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande, kann das fachlich zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung mit Regelungen zu den Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte erlassen. Den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V., dem Landespflegeausschuss und dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen ist vor dem Abschluss der Vereinbarung oder dem Erlass der Rechtsverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Einrichtungen- und Dienstportal

(1) Zur Herstellung landesweiter Transparenz über die Vielfalt, Anzahl, Standorte, Struktur und Qualität von zielgruppenspezifischen Angeboten für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen, zur Information über die für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer geltenden fachlichen Standards und Qualitätsmaßstäbe sowie zur Unterstützung der kommunalen Planung der Daseinsvorsorge führt die zuständige Behörde ab dem Jahr 2011 ein Einrichtungen- und Dienstportal. Es ist allgemein und kostenfrei im Internet zugänglich und wird barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 7 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung geführt.

(2) Die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 werden in das Einrichtungen- und Dienstportal aufgenommen und dort geführt. Andere Einrichtungen, Dienste, Organisationen und Verbände und sonstige Anbieterinnen und Anbieter, die Beratungen, Dienstleistungen und Unterstützung für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen erbringen, können sich und ihre Leistungen freiwillig in das Einrichtungen- und Dienstportal aufnehmen lassen.

(3) Die Speicherung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Einrichtungen- und Dienstportal ist, mit Ausnahme des Namens des Trägers, nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

§ 14

Beratung

(1) Die zuständige Behörde berät ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen sowie deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Sie informiert über die für die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 geltenden Anforderungen, über das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und über bestehende ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote.

(2) Darüber hinaus berät die zuständige Behörde

1. Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner, Beiräte der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, Be-

wohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher sowie bürgerschaftlich Engagierte, die in den Einrichtungen tätig sind,

2. Träger und Personen, die eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 planen oder betreiben, sofern diese ein berechtigtes Interesse an einer Beratung haben und

3. in grundsätzlichen Fragen zum Geltungsbereich dieses Gesetzes auch Initiatorinnen und Initiatoren und Bewohnerinnen und Bewohner von selbstorganisierten Wohngemeinschaften im Sinne des § 6.

(3) Die zuständige Behörde arbeitet im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit besonders mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V., den Pflegestützpunkten, den Sozialpsychiatrischen Diensten, den gemeinsamen Servicestellen und anderen örtlichen Beratungsstellen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen zusammen. Sie nimmt Beschwerden sowie Fragen zu Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsvorschriften entgegen, überprüft diese und wirkt im Rahmen der Beratung auf sachgerechte Lösungen hin. Sie nimmt auf Anfrage an einer Regionalen Pflegekonferenz nach § 4 LPflegeASG oder an einer Teilhabekonferenz im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung teil. Die gesetzlich geregelten Beratungspflichten der Pflegestützpunkte, Sozialpsychiatrischen Dienste, gemeinsamen Servicestellen und sonstiger Stellen bleiben unberührt.

(4) Das Land fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ab dem Jahr 2010 eine landesweite Informations- und Beschwerde-Hotline, die in Krisensituationen und in sonstigen Fällen mit akutem Beratungsbedarf informiert und berät sowie Beschwerden entgegennimmt und diese an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Teil 5

Anforderungen an Einrichtungen, Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtungen

§ 15

Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

(1) Eine Einrichtung im Sinne des § 4 darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege, der Teilhabe, der Unterstützung und der Verpflegung gewährleisten,

2. im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten für die fachgerechte ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung unter Beteiligung von ärztlichen und anderen therapeutischen Fachkräften und, soweit das im Hinblick auf die betreffende Einrichtung in Betracht kommt, für die Umsetzung eines Konzepts der Palliativversorgung Sorge tragen,

3. eine selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und bei Menschen mit Behinderung die psychosoziale Unterstützung und Eingliederung gewährleisten,

4. die Festlegungen und Ziele der individuellen Pflege- und Teilhabepäne beachten, diese umsetzen und dokumentieren und kulturelle, religiöse, weltanschauliche sowie geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigen,

5. Besuche bei den Bewohnerinnen und Bewohnern unter Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre ermöglichen,
6. für einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen Sorge tragen und in Hygieneplänen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Sicherstellung der erforderlichen Infektionshygiene festlegen,
7. die Arzneimittelsicherheit in der Einrichtung unter Verantwortung der für die Versorgung vertraglich zuständigen öffentlichen Apotheken sowie die regelmäßige Beratung der Beschäftigten durch pharmazeutisch ausgebildete sachverständige Personen gewährleisten und
8. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherstellen, die Beteiligung von Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern und der Selbsthilfe und die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter fördern und das Konzept nach § 8 Abs. 2 vorlegen.

(2) Weitere Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung sind, dass der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit, besonders die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Einrichtung besitzt; davon ist in der Regel auszugehen, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,
2. sicherstellt, dass eine ausreichende Zahl an Beschäftigten vorhanden ist und diese die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit besitzen; davon ist vorbehaltlich der Anwendung eines spezifischen Personalbemessungssystems und unter Beachtung der Vorgaben der nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung in der Regel auszugehen, wenn die Zahl und Eignung der Beschäftigten einer Vereinbarung mit den Leistungsträgern nach dem Elften oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entspricht,
3. die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Fortbildung der Beschäftigten schafft,
4. ein Qualitätsmanagement betreibt,
5. im Rahmen des Qualitätsmanagements Regeln für ein internes Beschwerdemanagement einführt und dessen Durchführung ermöglicht,
6. die Verpflichtungen nach § 10 erfüllt und
7. die für die Einrichtung geltenden Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes beachtet.

(3) Der Träger legt der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 18 Abs. 1 ein detailliertes Konzept vor, aus dem sich ergibt, dass die Einrichtung hinsichtlich der vorgesehenen Zielgruppe die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt. Bei der Prüfung der Anforderungen sind die Besonderheiten der Einrichtung hinsichtlich ihrer Größe, des zugrunde liegenden Konzepts, des individuellen Pflege-, Teilhabe- und Unterstützungsbedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner und der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Bestehen Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

§ 16

Anforderungen an Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung

Für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 5 gelten die in § 15 genannten Anforderungen entsprechend. Das vorzu-

legende Konzept (§ 15 Abs. 3 Satz 1) muss darlegen, wer die Gesamtverantwortung sowie die Abstimmung der Unterstützungsleistungen und Abläufe in der Einrichtung übernimmt. Die zuständige Behörde kann die Einrichtung von Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Träger schließen, wenn ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird, das die Gewähr dafür bietet, dass die Ziele dieses Gesetzes erfüllt und der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt werden.

§ 17

Erprobungsregelung

(1) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn das zur Erprobung eines neuen Versorgungskonzepts notwendig ist, ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird und eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt ist.

(2) Die zuständige Behörde hat die Zulassung der Ausnahmen auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Frist über eine dauerhafte Zulassung der Ausnahmen.

(3) Die Erprobung eines neuen Versorgungskonzepts kann an die Auflage gebunden werden, dass der Träger die Erprobungsphase wissenschaftlich begleiten und auswerten lässt und den Bericht über die Ergebnisse der Begleitung und Auswertung veröffentlicht. Die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung und deren Veröffentlichung hat der Träger zu tragen. Das Land kann sich bei besonderem öffentlichen Interesse an dem neuen Versorgungskonzept im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an den Kosten beteiligen.

Teil 6

Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner

§ 18

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 betreiben will, hat das der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Trägers und der Einrichtung,
2. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
3. die zielgruppenorientierte Leistungsbeschreibung, das an den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 ausgerichtete Konzept und das Konzept zur Umsetzung von Teilhabe und bürgerschaftlichem Engagement nach § 8 Abs. 2,
4. den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Einrichtungsleitung, bei Einrichtungen für pflegebedürftige volljährige Menschen auch der verantwortlichen Pflegefachkraft,
6. die vorgesehene Zahl der sonstigen Beschäftigten sowie deren Namen, Stellenumfang und Qualifikation, soweit zum Zeitpunkt der Anzeige bekannt,

7. die die Einrichtung betreffenden Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem Elften und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, soweit sie zum Zeitpunkt der Anzeige vorliegen, und
8. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abzuschließenden Verträge und im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Angaben zu der bestehenden rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung.

Stehen die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die diesbezügliche Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zur Inbetriebnahme, nachzuholen. Die Namen, der Stellenumfang und die Qualifikation der sonstigen Beschäftigten und die Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen, die der zuständigen Behörde noch nicht mitgeteilt worden sind, sind der zuständigen Behörde zusammengefasst spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Einrichtung anzuzeigen.

(2) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich anzuzeigen:

1. ein Träger- oder Leitungswechsel,
2. eine Nutzungsänderung,
3. eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder insolvenzrechtliche Antragsstellung und
4. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs.

Der Anzeige nach Satz 1 Nr. 4 sind Angaben und Nachweise über die künftige Unterkunft der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern beizufügen. Sonstige Änderungen der in der Anzeige nach Absatz 1 enthaltenen Angaben und Unterlagen sind der zuständigen Behörde zusammengefasst jeweils zum 1. Juni eines Jahres anzuzeigen.

(3) Soll eine Person aufgenommen werden, die nicht zu der in der Leistungsbeschreibung und im Konzept genannten Zielgruppe der Einrichtung zählt, ist die Zustimmung der zuständigen Behörde notwendig. Sie ist davon abhängig, ob eine angemessene Versorgung der künftigen Bewohnerin oder des künftigen Bewohners unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 gewährleistet ist und die Maßgaben des Teilhabeplans erfüllt sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Anzeigen und sonstigen Mitteilungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form.

§ 19

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Datenverarbeitung

(1) Der Träger einer Einrichtung nach § 4 oder § 5 hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und des Beschwerdemanagements sowie deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass aus ihnen der ordnungsgemäße und fachgerechte Betrieb der Einrichtung festgestellt werden kann. Dokumentiert werden müssen besonders

1. die Nutzungsart der Einrichtung, die Zahl und Größe der Räume und deren Belegung,
2. die Namen und Geburtsdaten der Bewohnerinnen und Bewohner, deren Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie die Inhalte und Umsetzung der individuellen Pflege- und Teilhabepläne,

3. die Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Ausbildungen der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeiten und ausgeübte Tätigkeiten sowie die Dienstpläne,
4. die freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern unter Angabe der für die Veranlassung der Maßnahme verantwortlichen Person und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln und die Unterweisung der Beschäftigten im sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und
6. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder und Wertsachen.

(2) Für jede Einrichtung sind gesonderte Dokumentationen am Ort des Betriebs vorzuhalten und in den fünf Jahren nach ihrer Entstehung aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen, soweit ihre Aufbewahrung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung nicht mehr erforderlich ist. Die Dokumentationen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur berechtigte Personen Zugang haben. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Trägers einer Einrichtung nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen durch die Einrichtung oder ihren Träger nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, soweit

1. das im Rahmen der Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen oder im Hinblick auf den geplanten Abschluss von Verträgen erforderlich ist,
2. die Bewohnerin oder der Bewohner oder eine Betreuerin, ein Betreuer oder eine hierzu bevollmächtigte sonstige Person im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis eingewilligt hat oder
3. eine Rechtsvorschrift das vorsieht oder voraussetzt.

(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Bewohnerinnen und Bewohner an Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Mitteilungspflichten,
2. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Bewohnerin oder des Bewohners oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der Bewohnerin oder des Bewohners erheblich überwiegen,
3. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange der Bewohnerin oder des Bewohners erheblich überwiegt,
4. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht erreicht werden kann, das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Bewohnerin oder des Bewohners erheblich überwiegt und die Einholung der Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist,
5. zur Durchführung eines mit dem Aufenthalt der Bewohnerin oder des Bewohners in der Einrichtung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens,
6. zur Feststellung der Leistungspflicht der Leistungsträger und zur Abrechnung mit ihnen oder
7. zur Wahrung berechtigter Interessen von Angehörigen oder Betreuerinnen und Betreuern, wenn schutzwürdige

Belange der Bewohnerin oder des Bewohners nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners nicht möglich oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist. Ansonsten ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners oder einer der in Absatz 3 Nr. 2 genannten anderen Personen zulässig. Personen oder Stellen, denen nach Satz 1 oder Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie die Einrichtung selbst. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen (Satz 1 Nr. 4) dürfen keinen Rückschluss auf die Bewohnerinnen und Bewohner zulassen, deren Daten übermittelt wurden, es sei denn, sie haben in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(5) Die Einrichtung hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Die innerbetriebliche Organisation der Einrichtung ist so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten gewahrt werden können.

(6) Im Übrigen bleiben die für die Einrichtung oder ihren Träger jeweils geltenden sonstigen Datenschutzbestimmungen unberührt. Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellte oder ihnen zuzuordnende Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, können unter Berücksichtigung ihres kirchlichen Selbstverständnisses anstelle der Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 vergleichbare eigene bereicherspezifische Bestimmungen erlassen.

§ 20

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfung von Einrichtungen

(1) Die zuständige Behörde prüft die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 daraufhin, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung und die sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erstrecken sich in der Regel auf die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), auf den Ablauf, die Durchführung und die Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) und auf die wesentlichen Aspekte des Pflegezustands, der Teilhabe, der Eingliederung und der Wirksamkeit der Pflege- und Unterstützungsmaßnahmen (Ergebnisqualität). Die Prüfungen können sich auf bestimmte inhaltliche Schwerpunkte beziehen. Sie finden in der Regel unangemeldet statt. Zur Nachtzeit sind sie nur zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Bei Einrichtungen, deren Betrieb neu aufgenommen werden soll, beginnt die Prüfung nach Eingang der Anzeige nach § 18 Abs. 1; sie soll spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgeschlossen werden.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, ist deren Zustimmung erforderlich,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,

3. Einsicht in die Dokumentationen nach § 19 Abs. 1 und 2 zu nehmen,
4. Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und den in der Einrichtung bürgerschaftlich Engagierten zu führen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zu befragen.

Die Gespräche nach Satz 1 Nr. 4 und 6 sollen vertraulich und ohne Beteiligung dritter Personen geführt werden. Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben diese Maßnahmen zu dulden. Die zuständige Behörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen, auch aus dem Bereich der Selbsthilfe von älteren Menschen, volljährigen Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftigen volljährigen Menschen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; sie dürfen im Rahmen der Prüfung bekannt gewordene personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern oder an dritte Personen oder Stellen übermitteln.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der Einrichtung beauftragten Personen auch Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der Träger, die Leitung und sonstige Leitungskräfte der Einrichtung haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die zuständige Behörde und die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen zu unterstützen. Sie erteilen unentgeltlich die im Rahmen der Prüfungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte. Die Dokumentationen nach § 19 Abs. 1 und 2 sind auf Anforderung unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen oder in Kopie zu überlassen.

(5) Die zuständige Behörde kann gemeinschaftliche Wohnformen auch prüfen, um festzustellen, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 handelt. Die Duldungs- und Auskunftspflichten nach Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend für die Vermieterinnen und Vermieter und die Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen.

(6) Zur Überwachung in gesundheitlicher, hygienischer und pflegerischer Hinsicht stehen die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Befugnisse auch den Gesundheitsämtern und den von ihnen mit der Prüfung beauftragten Personen zu.

(7) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Die zuständige Behörde arbeitet im Rahmen der Prüfungen eng mit anderen Aufsichtsbehörden, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen und stimmt die Prüfinhalte und Prüftermine unter Berücksichtigung der Vereinbarungen nach § 29 Abs. 3 mit ihnen ab. Die Träger können Verbände, denen sie angehören, bei Prüfungen hinzuziehen, sofern hierdurch der Verlauf der Prüfung nicht verzögert wird. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten und sie, wenn dies vom Träger gewünscht wird, daran beteiligen.

(9) Die zuständige Behörde oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen beteiligen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, den Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerförsprecherin oder den Bewohnerförsprecher der Einrichtung an den Prüfungen, soweit hierdurch der Verlauf der Prüfung nicht verzögert wird, und informieren sie über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen. Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Beteiligung zu anonymisieren. Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerförsprecherin oder der Bewohnerförsprecher ist berechtigt, zu den Prüfungen und deren Ergebnissen eine Stellungnahme abzugeben. Die zuständige Behörde oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen können externe bürgerschaftlich in der Einrichtung Engagierte im Rahmen der Prüfungen befragen und hieraus Erkenntnisse über die Lebensqualität in der Einrichtung gewinnen.

(10) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 21

Prüfung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

(1) Bei Einrichtungen im Sinne des § 4 finden wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen statt.

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren stattfinden, wenn

1. die Einrichtung nach der letzten Regelprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft wurde und dabei bei der Prüfung
 - a) durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein nach der jeweils geltenden Bewertungssystematik nach § 115 Abs. 1 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens gutes Ergebnis oder
 - b) durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe ein dem Buchstaben a gleichwertiges Ergebnis
 festgestellt wurde, sofern diese Prüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt,
2. die Einrichtung durch nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch anerkannte andere geeignete Feststellungen unabhängiger sachverständiger Personen oder Prüfinstitutionen oder durch Zertifizierungs- und Prüfverfahren nachweist, dass sie die vorgeschriebenen Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität erfüllt und

3. der aktuelle Qualitätsbericht sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen des Trägers und der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder der Bewohnerförsprecherin oder des Bewohnerförsprechers im Einrichtungs- und Dienstportal nach § 13 veröffentlicht worden sind.

(3) Liegen Anhaltspunkte oder Beschwerden vor, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach § 15 nicht erfüllt sind, findet in der Regel eine anlassbezogene Prüfung statt. Die Prüfung kann dann über den jeweiligen Prüfungsanlass hinausgehen.

§ 22

Prüfung von Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung

Die zuständige Behörde prüft Einrichtungen im Sinne des § 5 nach deren Inbetriebnahme nur, wenn ihr Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach § 16 nicht erfüllt sind. Die Prüfung kann dann über den jeweiligen Prüfungsanlass hinausgehen.

§ 23

Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, dass bei einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 die Anforderungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt werden, ist sie berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen nach den §§ 24 bis 28 zu ergreifen. Sie ist berechtigt, ihre Maßnahmen auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder anderer Prüfbehörden zu stützen, sofern sich daraus ergibt, dass die in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt werden. Die Maßnahmen haben sich grundsätzlich an den für die Einrichtung jeweils geltenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach § 72, § 75 oder § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu orientieren.

(2) An den Maßnahmen sollen die Träger der Sozialhilfe beteiligt werden, mit denen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Mit ihnen ist Einvernehmen über die vorgesehene Maßnahme anzustreben, wenn sie Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach § 72, § 75 oder § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

(3) Die Verbände des Trägers der Einrichtung, die Landesverbände der Pflegekassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die jeweiligen Träger der Sozialhilfe und die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerförsprecherin oder der Bewohnerförsprecher der Einrichtung sind über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(4) Ist Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel ein Verbleiben in der Einrichtung nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen,

eine angemessene Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen in einer anderen Einrichtung zu finden.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den §§ 25 bis 28 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 24

Beratung und Vereinbarung bei Mängeln

(1) Sind bei einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so wird die zuständige Behörde zur Beseitigung der Mängel zunächst beratend tätig. Das Gleiche gilt, wenn vor Inbetriebnahme einer Einrichtung Mängel festgestellt worden sind.

(2) Erkennt und akzeptiert der Träger der Einrichtung die Notwendigkeit, die Mängel zu beseitigen, soll die zuständige Behörde mit ihm eine Vereinbarung über die Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung treffen.

§ 25

Anordnung zur Beseitigung von Mängeln

(1) Werden Mängel nach einer Beratung nach § 24 Abs. 1 nicht abgestellt oder wird eine Vereinbarung nach § 24 Abs. 2 innerhalb der vereinbarten Frist nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger der Einrichtung Anordnungen mit Fristsetzung erlassen zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung der Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung. Das Gleiche gilt, wenn die Mängel vor Inbetriebnahme einer Einrichtung festgestellt werden.

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen nach Absatz 1 sofort erlassen werden.

(3) Gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 können neben dem Träger der Einrichtung auch der Träger der Sozialhilfe und die Vergütungssatzparteien Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

§ 26

Aufnahmestopp

Werden in einer Einrichtung erhebliche Mängel festgestellt, kann die zuständige Behörde bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen.

§ 27

Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger einer Einrichtung die weitere Beschäftigung der Leitung oder von sonstigen Beschäftigten ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 für die Leitung ausgesprochen und der Träger der Einrichtung keine geeignete neue Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Einrichtung auf-

rechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers der Einrichtung für eine begrenzte Zeit eine kommissarische Leitung einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 24 bis 26 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs der Einrichtung vorliegen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger der Einrichtung mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 28

Untersagung des Betriebs

(1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 15 oder des § 16 nicht erfüllt sind und andere Maßnahmen nach den §§ 24 bis 27 nicht ausreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, wenn der Träger der Einrichtung

1. die Anzeige nach § 18 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 25 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder entsprechende Vereinbarungen nicht erfüllt,
3. Personen entgegen einem nach § 27 Abs. 1 ergangenen Verbot beschäftigt oder
4. sich entgegen einem gesetzlichen Verbot zusätzliche Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

(3) Vor der Inbetriebnahme einer Einrichtung ist nur eine vorläufige Untersagung der Inbetriebnahme zulässig, wenn der Untersagungsgrund beseitigt werden kann.

Teil 7

Sonstige Bestimmungen

§ 29

Arbeitsgemeinschaft

(1) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit und Abstimmung bilden die zuständige Behörde, die Landesverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die obere Gesundheitsbehörde, der überörtliche Träger der Sozialhilfe sowie die kommunalen Spitzenverbände für die örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Weitere Behörden, Organisationen der Selbsthilfe, die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. sowie Verbände der beteiligten Berufsgruppen können fachspezifisch hinzugezogen werden.

(2) Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeitenden Stellen sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für die Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der bei den Prüfungen gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Abweichend von Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit das für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den Empfängerinnen und Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jah-

ren zu löschen. Die Bewohnerin oder der Bewohner ist über die übermittelten personenbezogenen Daten zu informieren.

(3) Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft soll die zuständige Behörde mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Vereinbarungen über aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Prüfungen und ihre Inhalte treffen.

(4) Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige Behörde. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten selbst. Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Soweit die Beteiligten ständige Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft entsenden, haben sie der zuständigen Behörde für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; die zuständige Behörde trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung der Arbeitsgemeinschaft mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit einem entscheidenden Beteiligten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; er hat der zuständigen Behörde die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen.

(5) Die zuständige Behörde erlässt im Einvernehmen mit den anderen Beteiligten eine Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft, in der insbesondere Regelungen über die Amtsperiode, die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, ihre Bestellung, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, die Bildung von Arbeitsgruppen und die Beteiligung sachverständiger Personen getroffen werden.

§ 30 Datenschutz

(1) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten, die ihr im Zusammenhang mit Anzeigen, Beratungen, Prüfungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bekannt werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 verarbeiten. Soweit darin keine abschließende Regelung getroffen ist, finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten nur erheben, speichern oder nutzen, soweit das

1. zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder voraussetzt,
3. erforderlich ist zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der betroffenen Person oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegen,
4. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist oder
5. zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

Ansonsten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat; für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 LDSG entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten nur übermitteln

1. in den Fällen des Absatzes 2 oder
2. soweit das zur Unterrichtung von Personen, denen die gesetzliche Vertretung obliegt, erforderlich ist.

Einer Übermittlung steht die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Personen und Stellen innerhalb der zuständigen Behörde, die nicht unmittelbar mit Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 befasst sind, gleich. Personen und Stellen, denen personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen befugt übermittelt worden sind; im Übrigen haben sie diese in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Person und Stelle selbst.

(4) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig; für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 LDSG entsprechend. Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn

1. ihre Einholung nicht möglich ist oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist oder
2. der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht erreicht werden kann

und das berechnete Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluss auf die Person zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, sie hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(5) Die zuständige Behörde hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Die innerbehördliche Organisation ist so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten gewahrt werden können.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 sich als Träger, Leitung, Beschäftigte oder Beschäftigter einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 eine zusätzliche Leistung versprechen oder gewähren lässt,
2. entgegen § 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
3. eine Einrichtung betreibt, obwohl ihr oder ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 28 untersagt worden ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 3 eine Maßnahme nicht duldet,
3. entgegen § 20 Abs. 4 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

4. entgegen § 20 Abs. 4 Satz 3 eine Dokumentation nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder in Kopie überlässt,
5. entgegen § 20 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 25, § 26 oder § 27 zuwiderhandelt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 32

Zuständige Behörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

§ 33

Berichterstattung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag im Jahr 2014 einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieses Gesetzes auf der Grundlage entsprechender Beiträge der zuständigen Behörde, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. und der Verbände der Einrichtungs- und Leistungsträger.

Teil 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ersetzt das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), und die Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022).

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind die in § 35 Abs. 2 Satz 1 genannten Rechtsverordnungen auf Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 entsprechend weiter anzuwenden, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar sind. Die zuständige Behörde kann, soweit dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen erforderlich ist, Ausnahmen von Bestimmungen der in § 35 Abs. 2 Satz 1 genannten Rechtsverordnungen zulassen.

(3) Für Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen oder die Betriebsaufnahme konkret geplant haben und für die bisher noch keine Anzeigepflicht bestanden hat, finden die

Bestimmungen dieses Gesetzes erst ab dem 1. Januar 2012 Anwendung; sie sind der zuständigen Behörde bis spätestens 31. März 2012 anzuzeigen.

(4) Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angezeigt worden sind, sollen der zuständigen Behörde das Konzept nach § 8 Abs. 2 bis spätestens 1. Juli 2010 vorlegen.

§ 35

Durchführungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. bauliche Standards (Struktur, Größe und Ausstattung) der Räume in Einrichtungen, besonders für die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie für die Verkehrsflächen, gebäudetechnische Anlagen und Außenanlagen,
2. die Eignung der Leitungskräfte der Einrichtung und der Beschäftigten, deren Fort- und Weiterbildung und den Anteil der Fachkräfte,
3. die Wahl und Zusammensetzung der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, die Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers, deren Aufgaben und Befugnisse in der Einrichtung und die Erstattung der damit zusammenhängenden angemessenen Aufwendungen (§ 9),
4. die im Einzelnen vom Träger der Einrichtung bei der Entgegennahme von Geldleistungen und geldwerten Leistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 zu beachtenden Anforderungen und Verpflichtungen und
5. den Aufbau, die Inhalte und die Aktualisierung des Einrichtung- und Dienstportals nach § 13.

(2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ersetzen die folgenden aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen:

1. die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 die Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346),
2. die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506), und
3. die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 die Heimitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896).

§ 34 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 36

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen

Die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 16. De-

zember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-13, wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe,“.

§ 37
Änderung
der Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe

Die Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe vom 31. August 2004 (GVBl. S. 418, BS 223-1-31) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Heime im Sinne des § 1 des Heimgesetzes“ durch die Worte „Einrichtungen

im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe“ ersetzt.

§ 38
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 1. März 1989 (GVBl. S. 66), geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 217-3, und
2. die Heimverordnung vom 25. Juli 1969 (GVBl. S. 150), geändert durch § 12 Nr. 9 der Verordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), BS 710-5.

Mainz, den 22. Dezember 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Anpassung des Landesrechts an das FGG-Reformgesetz
Vom 22. Dezember 2009**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477; 2006 S. 411; 2007 S. 301), BS 12-2, wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „über die“ durch die Worte „über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der ZBV-Zuständigkeitsverordnung

Die ZBV-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Mai 1985 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 20), BS 2032-22, wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 53 b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Verweisung „§ 220 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des Landesgesetzes
zur Ausführung des Kastrationsgesetzes**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kastrationsgesetzes vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2120-10, wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Genehmigung des Betreuungsgerichts

Die Gutachterstelle kann in den Fällen des § 6 des Kastrationsgesetzes die Bestätigung vor der Genehmigung des Betreuungsgerichts erteilen.“

2. In § 16 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ jeweils durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung des Landesgesetzes
für psychisch kranke Personen**

Das Landesgesetz für psychisch kranke Personen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 2126-20, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Über den Antrag entscheidet das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, in dessen Bezirk die

Schutzmaßnahme erfolgt. § 327 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „§ 70 d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Personen und Stellen“ durch die Worte „§ 315 FamFG genannten Beteiligten, bei Minderjährigen auch der in § 167 Abs. 4 FamFG genannten weiteren Personen“ ersetzt.

b) Absatz 9 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Über den Antrag entscheidet das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt. § 327 FamFG ist entsprechend anzuwenden.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 70 h oder nach § 70 e Abs. 2 in Verbindung mit § 68 b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Verweisung „§ 331 oder nach § 322 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

b) Absatz 7 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Über den Antrag entscheidet das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, in dessen Bezirk die Maßnahme erfolgt. § 327 FamFG ist entsprechend anzuwenden.“

4. In § 20 Abs. 3 wird das Wort „Vormundschaftsgerichtes“ durch das Wort „Betreuungsgerichtes“ ersetzt.

5. In § 31 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „nach § 70 k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landesenteignungsgesetzes

Das Landesenteignungsgesetz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. März 2004 (GVBl. S. 198), BS 214-20, wird wie folgt geändert:

In § 26 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht,“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. S. 448), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. über das Rechtsmittel

a) der Beschwerde in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen und der von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes und

- b) der Beschwerde nach § 14 Abs. 4 Satz 2 der Kostenordnung in Verfahren der in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art, der Beschwerde nach § 156 Abs. 3 der Kostenordnung sowie der weiteren Beschwerde nach § 14 Abs. 5 Satz 3 der Kostenordnung

ist das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken auch für den Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz zuständig.“

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2009 (GVBl. S. 177), BS 301-3, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. des § 107 Abs. 3 Satz 1, des § 376 Abs. 2 Satz 1 und des § 387 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“
2. Nummer 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 23 e“ wird durch die Angabe „§ 23 d“ ersetzt.
 - b) Nach der Verweisung „des § 58 Abs. 1 Satz 1,“ wird die Verweisung „des § 71 Abs. 4 Satz 1,“ eingefügt.
3. Die Nummern 19, 20 und 20 a erhalten folgende Fassung:
 - „19. des § 99 Abs. 3 Satz 5 des Aktiengesetzes sowie des § 30 Abs. 3 Satz 2, des § 31 Abs. 3 Satz 2, des § 132 Abs. 3 Satz 1 und des § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes, des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, des § 26 Abs. 4 des SE-Ausführungsgesetzes, des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Investmentgesetzes, des § 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes, des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 5 Satz 2 des Drittelbeteiligungsgesetzes, des § 15 Abs. 2 des SCE-Ausführungsgesetzes und des § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes jeweils in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 des Aktiengesetzes,
 20. des § 10 Abs. 5 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes,
 - 20 a. des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes.“
4. In Nummer 30 wird die Angabe „§ 161 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 161 Abs. 1“ ersetzt.
5. In Nummer 32 wird die Angabe „und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1“ gestrichen.
6. In Nummer 39 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
7. In Nummer 40 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
8. Nummer 41 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 22. November 1985 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2006 (GVBl. S. 199), BS 301-6, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Handelsregistersachen, Genossenschaftsregistersachen, Partnerschaftsregistersachen und Vereinsregistersachen.“
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Die Führung des Handelsregisters wird“ durch die Worte „Die Handelsregistersachen und die Genossenschaftsregistersachen werden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Vereinsachen“ durch das Wort „Vereinsregistersachen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Worte „Die Führung des Partnerschaftsregisters wird“ durch die Worte „Die Partnerschaftsregistersachen werden“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landwirtschaftsgerichte in Verfahren nach § 1 Nr. 1 a des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken für die Bezirke der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken zugewiesen.“
3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Entscheidung über Beschwerden
 1. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes,
 2. nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes und
 3. nach § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes sowie nach § 30 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 2, § 132 Abs. 3 Satz 1 und § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 26 Abs. 4 des SE-Ausführungsgesetzes, § 6 Abs. 2 Satz 2 des Investmentgesetzes, § 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes, § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 5 Satz 2 des Drittelbeteiligungsgesetzes, § 15 Abs. 2 des SCE-Ausführungsgesetzes und § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes jeweils in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes
 wird dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken für die Bezirke der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken übertragen.“

Artikel 9

Änderung der Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten

Die Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten vom 12. Mai 2004 (GVBl. S. 334, BS 301-8) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte „über die“ durch die Worte „über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Landesverordnung
zur Bestimmung des gemeinsamen Berufungs-
und Beschwerdegerichts in Streitigkeiten
nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6
des Wohnungseigentumsgesetzes
für den Bezirk des Pfälzischen
Oberlandesgerichts Zweibrücken

Die Landesverordnung zur Bestimmung des gemeinsamen Berufungs- und Beschwerdegerichts in Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes für den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. August 2007 (GVBl. S. 142, BS 301-9) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 11
Änderung des Landesgesetzes
zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. November 1989 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 311-5, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ jeweils durch die Worte „Familien- oder Betreuungsgericht“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Rechtspfleger-Ausbildungs-
und Prüfungsordnung

Die Rechtspfleger-Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 6. Juli 1995 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 315-2, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „Familiengerichtssachen und“ gestrichen und nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Worte „sowie Verfahren in Familiensachen“ angefügt.
2. In Nummer 5 werden die Worte „Vormundschafts- und Betreuungssachen“ durch die Worte „Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung für
die Laufbahn des mittleren Justizdienstes

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 19. Juli 2005 (GVBl. S. 345), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 315-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d und Nr. 4 Buchst. g wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ jeweils durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 „c) Verfahrensrecht in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

Artikel 14
Änderung der Landesverordnung
zur Ausführung des Landesgesetzes
zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz

Die Landesverordnung zur Ausführung des Landesgesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz vom 13. August 2008 (GVBl. S. 139, BS 317-1-1) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird in Abschnitt I wie folgt geändert:

1. In lfd. Nr. 13 Spalte 3 und 5 wird die Verweisung „§ 641 c ZPO“ jeweils durch die Verweisung „§ 180 FamFG“ ersetzt.
2. In lfd. Nr. 84 Spalte 3 wird das Wort „Sachen“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt.
3. In lfd. Nr. 93 Spalte 3 und 5 wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ jeweils durch das Wort „familiengerichtliche“ ersetzt.
4. Lfd. Nr. 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 5 werden die Worte „sonstiger Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG“ durch die Worte „sonstige Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ und wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ jeweils durch das Wort „betreuungsgerichtliche“ ersetzt.
 - b) In Spalte 3 werden die Worte „sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG)“ durch die Worte „sonstige Unterbringungssachen (§ 312 Nr. 2 FamFG)“ und wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „betreuungsgerichtliche“ ersetzt.
5. Lfd. Nr. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 3 wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ durch die Worte „familien- und betreuungsgerichtliche“ ersetzt.
 - b) In den Spalten 3 und 5 werden die Worte „sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG)“ jeweils durch die Worte „sonstige Unterbringungssachen (§ 312 Nr. 2 FamFG)“ ersetzt.
6. In lfd. Nr. 104 Spalte 3 wird die Verweisung „§ 56 g FGG“ durch die Verweisung „§ 168 FamFG“ ersetzt.
7. In lfd. Nr. 105 Spalte 3 wird die Verweisung „§ 23 b Abs. 1 GVG“ durch die Verweisung „§ 111 FamFG“ ersetzt.
8. Lfd. Nr. 111 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 3 wird die Verweisung „§ 640 Abs. 2 ZPO“ durch die Verweisung „§ 151 FamFG“ und die Verweisung „§ 641 c ZPO“ durch die Verweisung „§ 180 FamFG“ ersetzt.
 - b) In Spalte 5 wird die Verweisung „§ 641 c ZPO“ durch die Verweisung „§ 180 FamFG“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung des Landesgesetzes
zur Ausführung der Zivilprozessordnung,
des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und
die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung

Das Landesgesetz zur Ausführung der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung vom 30. August 1974 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 3210-2, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Zivilprozessordnung,“ gestrichen.
2. Der erste Teil wird gestrichen.

Artikel 16
Änderung des Landesgesetzes
über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421 – 426 –, BS 3212-2) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Abschnitt erhält die Überschrift des ersten Unterabschnitts folgende Fassung:
 „Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.
2. In § 2 wird die Verweisung „die §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3 und § 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
3. In § 4 werden der Absatz 1 und das Gliederungszeichen „(2)“ gestrichen.
4. In § 5 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesrecht den ordentlichen Gerichten übertragen sind, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die §§ 2 bis 95 FamFG sowie die §§ 1 bis 7 dieses Gesetzes.“
6. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
7. Folgender neue fünfte Abschnitt wird eingefügt:

„Fünfter Abschnitt
Aufgebotsverfahren

§ 19 a
 Aufgebotsverfahren zum Zwecke
 der Kraftloserklärung von Urkunden
 aufgrund der §§ 808 und 1162
 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Bei Aufgeboten aufgrund des § 808 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt an die Stelle der in § 435 Abs. 1,

§ 478 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 480 Abs. 1 Satz 3 und § 482 Abs. 1 Satz 3 FamFG genannten öffentlichen Bekanntmachung durch Veröffentlichung in dem elektronischen Bundesanzeiger die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt. Das Gleiche gilt, soweit die Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht kommt, bei Aufgeboten aufgrund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Die Aufgebotsfrist muss mindestens sechs Wochen betragen. Sie beginnt mit der ersten Veröffentlichung in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt. Diese Veröffentlichung tritt im Falle des § 475 FamFG an die Stelle der Veröffentlichung in dem elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 b
 Aufgebotsverfahren in anderen Fällen

Bei Aufgeboten aufgrund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 110 des Binnenschiffahrtsgesetzes und der §§ 6, 13, 66 und 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken tritt an die Stelle der in § 435 Abs. 1 FamFG genannten öffentlichen Bekanntmachung durch Veröffentlichung in dem elektronischen Bundesanzeiger die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt. Die Aufgebotsfrist beginnt mit der ersten Veröffentlichung in diesem Blatt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung der öffentlichen Zustellung des Ausschließungsbeschlusses nach § 441 Satz 2 FamFG in Verbindung mit § 187 der Zivilprozessordnung.“

8. Der bisherige fünfte Abschnitt wird sechster Abschnitt.
9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 1, 7 und 8 geändert.

Artikel 17
Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes

Das Landesjustizverwaltungskostengesetz vom 7. April 1992 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 211), BS 34-1, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Nr. 6 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Worte „Familien- oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 18
Änderung des Justizgebührenbefreiungsgesetzes

Das Justizgebührenbefreiungsgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 281), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 169), BS 34-4, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „Zivil- und Strafsachen (§ 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 19
Änderung des Landesgesetzes
über Unschädlichkeitszeugnisse
im Grundstücksverkehr

Das Landesgesetz über Unschädlichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr vom 26. September 2000 (GVBl. S. 397 – 399 –), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2003 (GVBl. S. 293), BS 400-6, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „des § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Verweisung „der §§ 17 und 18 FamFG“ ersetzt.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die Beschwerde statt; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

Artikel 20
Änderung der Landesverordnung
über die Zuständigkeit für die Anerkennung
ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen vom 23. Oktober 2008 (GVBl. S. 288, BS 400-10) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Verweisung „Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221)“ durch die Verweisung „§ 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 – 2587 –)“ ersetzt.

Artikel 21
Änderung des Landesgesetzes über die Höfeordnung

Das Landesgesetz über die Höfeordnung in der Fassung vom 18. April 1967 (GVBl. S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 7811-1, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen die Entscheidungen des Landwirtschaftsgerichts findet die Beschwerde an das Oberlandesgericht Koblenz, gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt.“
2. In § 31 Abs. 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „des ersten und zweiten Abschnitts des Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 22
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Auf Verfahren, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet oder beantragt worden sind, sind weiterhin die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen anzuwenden. In Verfahren nach Artikel 111 Abs. 1 des FGG-Reformgesetzes ist § 4 Abs. 3 Nr. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Oberlandesgericht Koblenz anhängigen Verfahren
 1. der Beschwerde in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen und der von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes,
 2. über Rechtsmittel in Landwirtschaftssachen nach § I Nr. 1 a des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, soweit sie ab dem 1. September 2009 anhängig geworden sind, und
 3. der Beschwerde nach § 14 Abs. 4 Satz 2 der Kostenordnung in Verfahren der in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art und der Beschwerde nach § 156 Abs. 3 der Kostenordnung gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken über.

Mainz, den 22. Dezember 2009
 Der Ministerpräsident
 Kurt Beck

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung des Schulgesetzes
Vom 22. Dezember 2009**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

§ 70 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Alle Sorgeberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler der in die Lernmittelfreiheit einbezogenen Schularten, Schulformen, Bildungsgänge und Schulstufen haben einkommensunabhängig einen Anspruch darauf, Schulbücher einschließlich sie ersetzender Druckschriften gegen ein Entgelt, das pro Schuljahr nicht über einem Drittel des Ladenpreises liegen darf, auszuleihen. Dies gilt nicht für Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften, die über einen Zeitraum von mehr als drei Schuljahren von einer Schülerin oder einem Schüler genutzt werden, sowie für Schulbücher ergänzende Druckschriften. Wird eine Einkommensgrenze unterschritten, deren Ausgestaltung das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium und dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium regelt, ist für die Ausleihe kein Entgelt nach Satz 1 zu entrichten; zusätzlich sind Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften, die über einen Zeitraum von mehr als drei Schuljahren von einer Schülerin oder einem Schüler genutzt werden, sowie die notwendigen Schulbücher ergänzenden Druckschriften kostenlos zur Verfügung zu stellen. Soweit Lernmittelfreiheit über Satz 1 und 2 hinaus gewährt wird, kann sie an eine Einkommensgrenze gebunden werden. Die Lernmittelfreiheit kann auf bestimmte Lernmittel beschränkt werden. Für die Sorgeberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler kann im Falle der Übereignung der Lernmittel ein Eigenanteil vorgesehen werden.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Nähere, insbesondere die Festlegung der in die Lernmittelfreiheit einbezogenen Schularten, Schulformen, Bildungsgänge, Schulstufen sowie Einzelheiten zur Festsetzung des Entgelts und zum Verfahren der Gebührenerhebung, das Verfahren der Ausleihe und weitere Einzelheiten zu Umfang und Art der Bereitstellung der Lernmittel regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium und dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.“

3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gewährung der Lernmittelfreiheit obliegt dem Schulträger. Für die kommunalen Schulträger ist sie Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die kommunalen Schulträger erhalten vom Land Zuweisungen, die sich nach der Zahl der in die Lernmittelfreiheit einbezogenen Schülerinnen und Schüler und den erforderlichen Lernmittelausgaben richten. Sie verwalten die Entgelte nach Absatz 3 Satz 1; das Aufkommen steht dem Land zu. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium und dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung ist eine Regelung zum Ausgleich der Mehrbelastungen der kommunalen Schulträger vorzusehen, die durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 418) hinsichtlich des Verwaltungsaufwands und der erforderlichen Lernmittelausgaben verursacht werden.“

4. In Absatz 6 wird die Verweisung „Absatzes 5 Satz 3 und 4“ durch die Verweisung „Absatzes 5 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es gilt erstmals für das Schuljahr 2010/2011.

Mainz, den 22. Dezember 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Drittes Landesgesetz
zur Änderung der Neufassung
des Ausführungsgesetzes zu Artikel 10 GG
und zur Fortentwicklung
verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften
vom 16. Dezember 2002
Vom 22. Dezember 2009**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 10 GG und zur Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Abs. 2 wird jeweils die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2010
Vom 1. Dezember 2009**

Aufgrund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 279), BS 2030-1, wird verordnet:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen und Gymnasien zum 1. Februar 2010 werden Ausbildungsplatzhöchstzahlen, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

**§ 2
Ausbildungsplatzhöchstzahlen**

Die Ausbildungsplatzhöchstzahlen betragen bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an

- | | |
|----------------------------|------|
| 1. Grund- und Hauptschulen | 300, |
| 2. Förderschulen | 70, |
| 3. Realschulen | 160, |
| 4. Gymnasien | 270. |

**§ 3
Fachhöchstzahlen**

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an		
	Grund- und Hauptschulen	Realschulen	Gymnasien
Biologie		40	
Deutsch		50	86
Erdkunde		40	55
Geschichte		25	50
Grundschulpädagogik	225		
Italienisch			2

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an		
	Grund- und Haupt- schulen	Real- schulen	Gym- nasien
Philosophie			9
Russisch			2
Sozialkunde		20	50
Spanisch			11
Wirtschaftslehre/-kunde		25	

§ 4
Bedarfsbereiche und auf sie
entfallende Ausbildungsplätze

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an	
	Realschulen	Gymnasien
Bildende Kunst	2	2
Chemie	2	3
Französisch	2	
Informatik		4
Latein		4
Mathematik		5
Musik	5	2

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an	
	Realschulen	Gymnasien
Physik	5	5
evangelische Religionslehre		2

(2) Sofern für das Lehramt an Realschulen Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Musik,
2. Physik,
3. Bildende Kunst,
4. Chemie,
5. Französisch.

(3) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Physik,
2. Mathematik,
3. Latein,
4. Informatik,
5. Chemie,
6. evangelische Religionslehre,
7. Musik,
8. Bildende Kunst.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 2009
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung I/2010
Vom 9. Dezember 2009**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 83, BS Anhang I 139) in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 wird nach Anhören der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verordnet:

**§ 1
Zulassungszahlen
für das erste Fachsemester**

Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2010 gelten an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge.

**§ 2
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2010 für das Sommersemester 2010 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin dürfen jedoch in das fünfte bis zehnte Fachsemester nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die ärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 9. Dezember 2009
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Anlage 1
(zu § 1)**

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
im Sommersemester 2010**

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Medizin	Staatsexamen	168
Medizin, Teilstudienplätze	Staatsexamen	21
Pharmazie	Staatsexamen	44
Zahnmedizin	Staatsexamen	50

Anlage 2
(zu § 2)

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
im Sommersemester 2010**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Medizin – vorklinischer Abschnitt	168	167	161						
Medizin – vorklinischer Abschnitt, Teilstudienplätze	21	21	20						
Medizin – klinischer Abschnitt				145	144	144	144	144	143
Pharmazie (Staatsexamen)	40	41	40	41	40	41	40		
Psychologie (Diplom)	0	0	95	0	94	0	98		
Zahnmedizin – vorklinischer Abschnitt	49	48	48	47					
Zahnmedizin – klinischer Abschnitt					43	43	42	42	42

**Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung (SchfZuVO)
Vom 22. Dezember 2009**

aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, wird von der Landesregierung,

aufgrund des § 52 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 14. April 1970 (GVBl. S. 152, BS 712-5) wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und

aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli

2009 (BGBl. I S. 2353), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Besetzung von bis zum 31. Dezember 2009 frei werdenden Bezirken nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700),
2. die öffentliche Ausschreibung und die Auswahl für ab dem 1. Januar 2010 frei werdende Bezirke nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG in Verbindung mit § 9 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) und
3. die Einrichtung von Bezirken nach § 7 SchfHwG ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für

1. die Bestellung nach § 3 Abs. 1 SchfG,
2. die öffentliche Bekanntmachung der Bestellung und die Mitteilung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 SchfHwG,
3. die Versetzung in den Ruhestand und die Aufforderung zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nach § 10 SchfG,
4. die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung der Bestellung nach § 11 SchfG,
5. die Anordnung des Tätigwerdens außerhalb des Kehrbezirks nach § 12 Abs. 3 Satz 2 SchfG,
6. die Anordnung der Einstellung eines zweiten Gesellen nach § 15 Abs. 2 SchfG,
7. die Beitreibung rückständiger Umlagen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SchfG,
8. die Stellvertreterbestellung nach § 20 Satz 2 SchfG,
9. die Feststellung und die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen nach § 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG,
10. die Aufsicht nach den §§ 26 und 27 SchfG,
11. die einstweilige Untersagung der Berufsausübung und die Stellvertreterbestellung nach § 28 SchfG,
12. die Entgegennahme der Anzeige nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SchfHwG und die entsprechende Mitteilung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
13. die Verfügung der Sicherungsmaßnahmen oder die Aufhebung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 17

Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 4 SchfHwG,

14. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 53 SchfHwG,
15. den Erlass des Zweitbescheids nach § 25 Abs. 2 SchfHwG und
16. die Beauftragung mit der Vornahme der Handlung im Wege der Ersatzvornahme nach § 26 Abs. 1 SchfHwG ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Verwaltungsbezirk der Bezirk der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters liegt. Überschreitet ein solcher Bezirk den Verwaltungsbezirk einer Behörde, so bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die zuständige Behörde.

§ 3

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Meldung nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SchfG,
2. die Entgegennahme der Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SchfHwG und
3. die Entgegennahme der Meldung nach § 5 Abs. 2 SchfHwG ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 4

Soweit die sachlich zuständige Behörde für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz oder dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nicht bestimmt ist, ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung zuständig. Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. November 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Schornsteinfegergesetz und der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 20. November 1970 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 712-6, außer Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2009

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Landesverordnung
zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms
Vom 22. Dezember 2009**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. r und Abs. 5 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms vom 18. September 2008 (BGBl. I S. 1849), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 491), wird von der Landesregierung und

aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Gewährung von besonderen Vergünstigungen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen vom 17. April 2007 (GVBl. S. 75, BS 7847-1) wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

§ 1

Grundsatz

Nach Maßgabe

1. des Teils II Titel I Kapitel III Abschnitt IV a Unterabschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 299 S. 1) und
2. des Titels IV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 170 S. 1; 2009 Nr. L 114 S. 23; 2009 Nr. L 164 S. 66)

in ihrer jeweils geltenden Fassung werden für das Roden der Rebflächen in den bestimmten Anbaugebieten Ahr, Mittelrhein, Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen Prämien gewährt.

§ 2

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Gewährung der Prämie ist in dem Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde auf den von ihr ausgegebenen Antragsformularen einzureichen. Die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Rheinpfalz und Rheinhessen-Nahe-Hunsrück nehmen Anträge zur Weiterleitung an die zuständige Behörde fristwahrend entgegen. Die nach Satz 1 oder Satz 2 den Antrag entgegennehmende Behörde dokumentiert Tag und Uhrzeit seines Eingangs.

(2) Für jede zur Rodung beantragte Rebfläche sind dem Antrag die erforderlichen Traubenernte- oder Traubenliefer-

meldungen beizufügen. Zur Identifizierung der zur Rodung beantragten Rebflächen sind diese in geeigneter Art und Weise optisch in Karten kenntlich zu machen.

§ 3

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist, wer Rebflächen bewirtschaftet, die in der Weinbaukartei nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 128 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind. Ist die antragstellende Person nicht Eigentümerin oder Eigentümer der bewirtschafteten Rebfläche, ist die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers zu der beabsichtigten Rodung vorzutulegen.

§ 4

Nachweis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

(1) Die nach Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 für die Gewährung der Prämie geforderte ordnungsgemäße Bewirtschaftung der zur Rodung beantragten Rebfläche ist durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus der Weinbaukartei nachzuweisen.

(2) In den Fällen des Artikels 67 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 kann der Nachweis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch die Liefermeldung oder die Erzeugungsmeldung, hilfsweise in sonstiger geeigneter Art und Weise geführt werden.

§ 5

Ermittlung des Durchschnittsertrags

(1) Bei Erzeugern, die einer Genossenschaft oder sonstigen Erzeugergemeinschaft angeschlossen sind und über keine Liefermeldung verfügen, wird nach Artikel 69 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Durchschnittsertrag der Weinkategorie, für welche die Gewährung der Prämie beantragt wird, in der betreffenden Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft zugrunde gelegt.

(2) Ist aus hinreichenden Gründen der Nachweis des Durchschnittsertrages nach Artikel 69 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 nicht möglich, gilt der Durchschnittsertrag des betreffenden Gebiets nach Artikel 69 Abs. 3 Unterabs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 als historischer Ertrag.

§ 6

Anwendung eines einzigen
Annahmeprozentsatzes

Für das nach Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 anzuwendende Verfahren eines einzigen Annahme-

prozentsatzes werden die zugewiesenen Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Gewährung der Prämie bewilligt.

§ 7

Prüfung und Entscheidung

(1) Die zuständige Behörde prüft nach Eingang des Antrags die Vollständigkeit der Angaben des Antrags und der beigefügten Nachweise. Fehlende Angaben und Nachweise sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags unter Setzung einer angemessenen Frist nachzufordern. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn er unvollständig ist oder erhebliche Mängel aufweist und die antragstellende Person der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommt. Liegen Antrag und Nachweise vollständig vor, teilt die zuständige Behörde der antragstellenden Person die Größe der hiernach förderfähigen Rebfläche und die Höhe der zu erwartenden Prämie mit.

(2) Über den Antrag ist von der zuständigen Behörde bis zum 30. September des auf die Antragstellung folgenden Jahres zu entscheiden.

(3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

(4) Nach Eingang der Anzeige nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms überprüft die zuständige Behörde die durchgeführte Rodung vor Ort.

(5) Nach der Feststellung der ordnungsgemäßen Rodung vor Ort wird die Prämie von der zuständigen Behörde festgesetzt und von der Auszahlungsbehörde ausgezahlt. Die zuständige Behörde teilt der antragstellenden Person die Größe der förderfähigen Rebfläche und die Höhe der festgesetzten Prämie mit; sie unterrichtet die für die Führung der Weinbaukartei zuständige Stelle von der Rodung und der Prämien-gewährung.

§ 8

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde nach dieser Verordnung, zuständige Stelle nach der Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms und zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel.

(2) Auszahlungsbehörde nach § 7 Abs. 5 Satz 1 ist das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft und des Weinbaus zuständige Ministerium.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

(2) Für die im Weinwirtschaftsjahr 2008/2009 gestellten Anträge gilt diese Verordnung mit Wirkung vom 24. September 2008 bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 mit der Maßgabe, dass 1. § 1 Nr. 1 folgenden Wortlaut hat:

„1. des Titels V Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. EU Nr. L 148 S. 1, Nr. L 220 S. 35) und“

und

2. § 3 Satz 1 folgenden Wortlaut hat:

„Antragsberechtigt ist, wer Rebflächen bewirtschaftet, die in der Weinbaukartei auf der Grundlage des Artikels 108 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 erfasst sind.“

(3) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Durchführung der Rebflächenrodungsverordnung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 106), geändert durch Verordnung vom 14. März 2005 (GVBl. S. 91), BS 7847-13, außer Kraft. Für die Abwicklung der nach ihren Bestimmungen bereits bewilligten Anträge ist sie weiter anzuwenden.

Mainz, den 22. Dezember 2009

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,

Landwirtschaft und Weinbau

Hendrik Hering

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeyer-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (061 31) 16 47 67